

Dr. Roger Stöcker
Staßfurter Str. 26
39444 Hecklingen

Hecklingen, 07.11.2023

Antrag: **Energieberatung**

Antragssteller: **SPD-Fraktion, Fraktionsvorsitzender Dr. Roger Stöcker (SPD)**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Energieberater in Kontakt zu treten und energetische Fördermaßnahmen der „Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ zu prüfen und daraus folgend potenzielle Maßnahmen der Stadtrat der Stadt Hecklingen als Beschlussvorlage vorzulegen.

Begründung:

Die Stadt Hecklingen hat im Bereich der Fördermittelakquise *und* im Bereich der energetischen Sanierung und damit verbundenen Kosteneinsparung größte Potenziale. Das Programm „Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ könnte da Abhilfe schaffen. Im Anhang finden Sie die einzelnen möglichen Fördermaßnahmen und -sätze, welche auch explizit auf finanzschwache Kommunen ausgelegt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Roger Stöcker (SPD)



Anhang:

Die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**gültig ab
1.11.2022**

	Antragsberechtigte	Finanzschwache Kommunen*	Bewilligungszeitraum
Strategische Förderschwerpunkte			
Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70%	90%	18 Monate
Energiemanagement	70%	90%	36 Monate
Umweltmanagement	50%	70%	18 Monate
Energiesparmodelle	70%	90%	48 Monate
Kommunale Netzwerke: Gewinnungsphase	max. 5.000 €	max. 5.000 €	12 Monate
Kommunale Netzwerke: Netzwerkphase	60%	80%	36 Monate
Machbarkeitsstudien	50%	70%	12 / 24 Monate
Klimaschutzkoordination	70%	90%	48 Monate
Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management	70%	90%	24 Monate
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40%	60%	36 Monate
Ausgewählte Maßnahme aus Klimaschutzkonzept	50%	70%	36 Monate
Vorreiterkonzept	50%	70%	12 Monate
Fokuskonzepte: Erstellung	60%	80%	12 Monate
Fokuskonzepte: Umsetzungsmanagement	40%	60%	24 Monate
Kommunale Wärmeplanung	90%**	100%**	12 Monate
Investive Förderschwerpunkte			
Außen- und Straßenbeleuchtung	25%	40%	12 Monate
Straßenbeleuchtung: adaptive Regelung	40%	55%	12 Monate
Beleuchtung für Lichtsignalanlagen	20%	35%	12 Monate
Innen- und Hallenbeleuchtung	25%	40%	12 Monate
Raumlufttechnische Anlagen	25%	40%	12 Monate
Mobilitätsstationen	50%	65%	24 Monate
Radverkehrsinfrastruktur	50%	65%	24 Monate
Bike+Ride Radabstellanlagen	70%	85%	24 Monate
Sammlung von Garten- und Grünabfällen	40%	55%	18 Monate
Bioabfallvergärungsanlagen	40%	55%	36 Monate
Siedlungsabfalldeponien	50%	65%	18 – 24 Monate
Abwasserbewirtschaftung	30%	45%	12 – 48 Monate
Trinkwasserversorgung	30%	45%	24 – 36 Monate
Rechenzentren	40%	55%	12 Monate
Weitere investive Maßnahmen	40%	55%	12 Monate

* Antragsberechtigte aus Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020, das heißt das Lausitzer Revier, das Mitteldeutsche Revier und das Rheinische Revier, sind finanzschwachen Kommunen gleichgestellt.

Alle Angaben ohne Gewähr.

** Bei Antragstellung bis 31.12.2023 können Antragstellende von einer erhöhten Förderquote von 90 % profitieren. Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlerevieren (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020) profitieren bei Antragstellung bis 31.12.2023 von einer erhöhten Förderquote von 100 %. Nach diesem Datum beträgt der Zuschuss 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben; für finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlerevieren beträgt der Zuschuss 80 %.

Hinweise

- Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine vereinfachte Visualisierung der Kommunalrichtlinie. Maßgeblich für die Förderung sind die Informationen in der Kommunalrichtlinie mit Gültigkeit ab 01.11.2022.
- Antragsberechtigt sind etwa Kommunen, kommunale Unternehmen, Bildungsträger, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine und Sportvereine sowie Religionsgemeinschaften. Eine Übersicht über alle Antragsberechtigten entnehmen Sie bitte dem Richtlinienanhang.
- Bitte beachten Sie die Höhe der Zuwendungen gemäß Nummer 7.4 sowie die Höhe der zu erbringenden Eigenanteile gemäß Nummer 7.5 der Kommunalrichtlinie.